

STADT TROSSINGEN LANDKREIS TUTTLINGEN

Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Bescheid vom 05.03.2026 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 15. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, dem Stellenplan und der Finanzplanung sowie den vom Gemeinderat am 08. Dezember 2025 festgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen bestätigt.

Im Einzelnen hat die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verfügung erlassen:

1. Haushaltssatzung der Stadt Trossingen
 - 1.1 Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 15. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
 - 1.2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 15.350.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
 - 1.3 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10.270.000 € wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.
 - 1.4 Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.
2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen
 - 2.1 Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 08. Dezember 2025 festgestellten Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.
 - 2.2 Vom Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.158.000 € wird der genehmigungsfähige Teil in Höhe von 1.805.000 € gemäß § 87 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.
 - 2.3 Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Dies wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung gilt mit Wirkung vom **01.01.2026** an.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen liegen in der Zeit vom

30.03.2026 bis 10.04.2026

(je einschließlich) im Rathaus zur öffentlichen Einsicht aus.

Nachfolgend werden die Haushaltssatzung und der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser im Wortlaut veröffentlicht:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TROSSINGEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	54.281.250
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	54.545.230
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 263.980
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 263.980

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	53.152.250
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	50.814.430
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.337.820
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.519.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.134.400
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 21.615.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 19.277.580
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	15.350.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	847.100
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	14.502.900
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 4.774.680

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

15.350.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

10.270.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.909.000 EUR

BESCHLUSSFASSUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2026

DES EIGENBETRIEBS WASSER UND ABWASSER TROSSINGEN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 08. Dezember 2025 nach § 14 des EigBG BW und den §§ 1 – 4 der EigBVO BW den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgestellt:

1.	im Erfolgsplan mit	
	- Erträgen von	6.039.600 €
	- Aufwendungen von	<u>-6.126.000 €</u>
	- Saldo	- 86.400 €
2.	im Liquiditätsplan mit	
	a) - Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.751.247 €
	- Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-4.992.600 €</u>
	- Saldo	758.647 €
	b) - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
	- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-1.805.000 €</u>
	- Saldo	-1.805.000 €
	c) Saldo aus a) und b)	-1.046.353 €
	d) - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.158.000 €
	- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-1.507.000 €</u>
	- Saldo	651.000 €
	e) Saldo aus c) und d)	-395.353 €
3.	mit dem Gesamtbetrag	
	a) der vorgesehenen Kreditaufnahme	2.158.000 €
	b) der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
4.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000 €

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, 26.03.2026

Susanne Irion
Bürgermeisterin